

Gebührensatzung der Stadt Dingolfing zur Musikschulsatzung

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.05.1990
Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.04.1992
Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 01.03.1993
Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 24.03.1994
Geändert durch 5. Änderungssatzung vom 24.03.2003
Geändert durch 6. Änderungssatzung vom 12.02.2010

Die Stadt Dingolfing erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende, vom Landratsamt Dingolfing-Landau mit Schreiben vom 21.7.88 Nr. 201/020-2 rechtsaufsichtlich genehmigte

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Dingolfing erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Städt. Musikschule Dingolfing, sowie für die Zurverfügungstellung von Instrumenten, Gebühren nach Maßgabe des § 9 dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebühren beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum 01.10., 01.12., 01.03. und 01.06. zur Zahlung fällig.
- 2) Im Regelfall entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Schuljahres (§ 4 Musikschulsatzung). Bei Eintritt während des Schuljahres entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten des Eintrittsmonats.
- 3) Bei Austritt während des Schuljahres gem. § 6 Abs. 2 der Musikschulsatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des auf den Austrittsmonat folgenden Monat. Das gleiche gilt einem Ausschluss nach § 6 Abs. 1 b Musikschulsatzung. Bei

einem sonstigen Ausscheiden ist die Unterrichtsgebühr für das ganze Schuljahr zu entrichten.

- 4) Für Instrumente, die die Musikschule dem Schüler zur Verfügung stellt, ist eine Verleihgebühr zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn das Instrument nur während des Unterrichts in den Schulräumen benutzt wird.
- 5) Mit Schülern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Dingolfing haben, wird durch eine in jedem Einzelfall abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Satzung für die Städtische Musikschule Dingolfing und die Gebührensatzung zur Musikschulsatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

§ 4

Ermäßigung, Erlass

- 1) Eine Ermäßigung auf Gebühren wird auf Antrag gewährt, als
 - a) Sozialermäßigung
 - b) Familienermäßigung
 - c) Mehrfachermäßigung
- 2) Die Ermäßigung wird in vier Stufen gewährt:
Stufe 1 um 20 % der vollen Gebühr
Stufe 2 um 30 % der vollen Gebühr
Stufe 3 um 40 % der vollen Gebühr
Stufe 4 um 50 % der vollen Gebühr.
- 3) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 wird nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind jährlich zum Schuljahresbeginn mit der Anmeldung neu zu stellen. Wird ein Antrag erst nach Schuljahresbeginn gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem Monat, der auf die Antragsstellung folgt.
- 4) Die Ermäßigungen nach den §§ 5 – 7 werden nebeneinander gewährt. In diesem Fall sind die fälligen Einzelgebühren zu summieren und die Ermäßigung aus den Durchschnittssätzen zu errechnen.

§ 5

Sozialermäßigung

Schülern, deren Einkommen das doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Kaltmiete) - = Richtsatz – nicht übersteigt, wird folgende Ermäßigung gewährt:

bei einem Einkommen bis zu

- a) 100 % des Richtsatzes nach Stufe 1
- b) 75 % des Richtsatzes nach Stufe 2
- c) 60 % des Richtsatzes nach Stufe 3
- d) 50 % des Richtsatzes nach Stufe 4;

bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrundegelegt.

§ 6

Familienermäßigung

- 1) Werden mehrere Familienmitglieder unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
für das
 - a) 2. Mitglied nach Stufe 1
 - b) 3. Mitglied nach Stufe 2
 - c) 4. Mitglied nach Stufe 3
 - d) 5. und jedes weitere Mitglied nach Stufe 4.
- 2) Als Familienmitglieder gelten nur Eltern und Kinder.

§ 7

Mehrfachermäßigung

Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:

- a) zweites gebührenpflichtiges Fach nach Stufe 1
- b) drittes gebührenpflichtiges Fach nach Stufe 2
- c) viertes gebührenpflichtiges Fach nach Stufe 3
- d) fünftes und weiteres gebührenpflichtiges Fach nach Stufe 4

§ 8

Unterrichtsausfall

- 1) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, bleiben bis zu jährlich drei Stunden gebührenpflichtig. Darüber hinausgehende Unterrichtsstunden werden erstattet, soweit diese Unterrichtsstunden nicht nachgeholt werden können.
- 2) Auf Veranlassung des Schülers ausgefallene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig.

§ 9

Gebühren

- 1) Es werden folgende Unterrichtsgebühren erhoben:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Musikalische Früherziehung und Grundausbildung, Chorgesang (Großgruppen) | 156,00 €/Jahr (13,00 €/Monat) |
| 2. Ballett | |
| a) 45 Min. | 180,00 €/Jahr (15,00 €/Monat) |
| b) 60 Min. | 240,00 €/Jahr (20,00 €/Monat) |
| c) 90 Min. | 360,00 €/Jahr (30,00 €/Monat) |
| 3. Hauptfachunterricht | |
| a) Großgruppe | 180,00 €/Jahr (15,00 €/Monat) |
| b) 4-und 5-Personen-Gruppe | 300,00 €/Jahr (25,00 €/Monat) |
| c) 3-Personen-Gruppe | 360,00 €/Jahr (30,00 €/Monat) |
| d) 2-Personen-Gruppe | 480,00 €/Jahr (40,00 €/Monat) |
| e) Einzelunterricht 30 Min. | 600,00 €/Jahr (50,00 €/Monat) |
| Einzelunterricht 45 Min. | 900,00 €/Jahr (75,00 €/Monat) |
| Einzelunterricht 60 Min. | 1.200,00 €/Jahr (100,00 €/Monat) |

3. Ensemble- und Ergänzungsfächer
oder Hauptfachunterricht 180,00 €/Jahr (15,00 €/Monat)

Die Gebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsdauer von 45 Minuten, ausgenommen die Gebühren nach Abs. 1 Ziff. 2 b) und c) sowie Ziffer 3 e).

- 2) Verleihgebühr für Instrumente Monatlich 2 % des Anschaffungspreises
(auf- bzw. abgerundet auf volle €-Beträge)
bis zu höchstens 10,00 €
- 3) Der Besuch von Ensemble- und Ergänzungsfächern bei gleichzeitigem Unterricht in dem Bereich Musikalische Grundfächer, Vokalunterricht oder Instrumentalunterricht (§ 3 Nr. 1-3 Musikschulsatzung) ist gebührenfrei. In jedem Fall gebührenfrei ist die Mitwirkung im Blasorchester und Streichorchester.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Dingolfing, 12.02.2010

STADT DINGOLFING

gez.

Pellkofer

1.Bürgermeister

(Siegel)

